

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ - Ausstrahlung vom 12.5.2007

Zu krank für den Arbeitsmarkt und zu gesund für die Zuerkennung einer Invaliditätspension: Systemfehler müssen zu Gunsten ungelernter Arbeitskräfte bereinigt werden

An die Volksanwaltschaft hatte sich Frau N.N. gewandt, weil sie nach Darstellung des Arbeitsmarktservice (AMS) arbeitsunfähig und damit unvermittelbar war, aber dennoch als ungelernte Arbeiterin angesichts der verbliebenen Restarbeitsfähigkeit keine Invaliditätspension bekam und bekommt und somit seit Jahren zwischen zwei Systemen sprichwörtlich „durch den Rost“ fiel.

Tatsächlich kam zuletzt sowohl die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als auch das Arbeits- und Sozialgericht Wien nach Einholung eines orthopädischen, eines neurologischen, eines internistischen, eines urologischen und eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens mit Urteil vom 12.7.2006 zur Feststellung, dass Frau N.N. nicht wie bis zuletzt als Küchenhilfe tätig sein kann, aber auf Grund des medizinischen Leistungskalküls eine Verweisung auf die Tätigkeit von Aufsichtsberufen, z.B. als Portier in größeren Betrieben und in Ämtern zumutbar sei, weil damit keine körperlichen Anstrengungen verbunden bzw. feinmotorische Fähigkeiten nicht erforderlich wären. In der Praxis weichen die seit Jahrzehnten in der gerichtlichen Spruchpraxis unverändert wiedergegebenen Anforderungen, welche abstrakt an den Beruf "Portier" geknüpft werden, aber mittlerweile weit von den Anforderungen, die potentielle Arbeitgeber mit diesen Arbeitsplätzen verbinden, ab.

Da der schwerkranken vierfachen Mutter aus Wien aufgrund von chronischen Sehenscheidenentzündungen beide Arme und Hände dauerhaft eingegipst wurden, sie zudem in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt ist und wegen eines chronischen Lungenleidens an Atemnot leidet und flüssigen Sauerstoff zuführen muss, benötigt sie schon bei der Haushaltsführung und Körperpflege ständig fremde Hilfe. Sie verfügt damit nicht über die körperliche Fitness, um als Werksportierin im Security-Bereich eines Unternehmens Rundgänge zu machen und selbstständig Gefahrenquellen zu sichern. Sie verfügt ferner auch nicht mehr über handwerkliche Fähigkeiten, um neben reiner Überwachung von Monitoren einfachste Hausarbeitertätigkeiten auszuführen oder

Lieferungen entgegenzunehmen, und sie kann auch als Rezeptionistin in kein Hotel oder in eine Empfangslobby eines Unternehmens vermittelt werden, weil sie keine EDV-Anlage bedienen kann. Es sei, so Volksanwalt Dr. Peter Kostelka in dieser Ausgabe von „Bürgeranwalt“, weltfremd und Realitätsverweigerung zulasten der Ärmsten, das geänderte Anforderungsprofil für Verweisungsberufe für ungelernte Arbeitskräfte, z.B. den Portiersjob, zu negieren und anzunehmen, dass sich diese und vergleichbare Tätigkeiten heutzutage auch trotz der Veränderungen des betrieblichen Umfeldes und den seit mehr als zehn Jahren gebräuchlichen technischen Überwachungsmöglichkeiten nach wie vor nur auf das Betätigen von Schrankenanlagen bzw. das Erteilen von Auskünften beschränke.

Für Kostelka ist das über Jahre hinweg andauernde und gegenseitige Hin- und Abschieben ungelernter und schwer kranker Personen vom Arbeitsmarktservice - das für ungelernte und gesundheitlich nachweisbar schwerst beeinträchtigte Arbeitskräfte keine Vermittlungsbemühungen setzt und bloß auf die Leistungszuständigkeit des Pensionsversicherungsträgers verweist - schlichtweg unerträglich. Aus dem Blickwinkel der Pensionsversicherung seien solche Menschen bloß langzeitarbeitslos, aber noch nicht invalid und würden daher wieder zurück zum Arbeitsmarktservice verwiesen. Es könne aber nicht angehen, dass einerseits die PVA und das Arbeits- und Sozialgericht von Arbeitsfähigkeit ausgingen, das AMS dies jedoch dezidiert verneine und die Antragstellung auf Invaliditätspension empfehle, bis die nächste abschlägige Entscheidung vorliege und der Reigen von Neuem beginne.

Im konkreten Fall hatte dies zudem fatale Konsequenzen. Die Beschwerdeführerin erhielt seit 2001 wegen des Ehegatteneinkommens von rund € 1.100,- netto monatlich weder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe; sie erwarb deshalb auch keine Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung. Da sich ihr Gesundheitszustand in den letzten Monaten verschlechtert hatte, stellte die Beschwerdeführerin im März 2007 mit Unterstützung der Volksanwaltschaft einen Verschlimmerungsantrag bei der PVA. Dabei trat ein neues Problem auf: Durch die Versicherungslücken seit 2001 ist die Wartezeit zum Bezug einer Leistung aus der Pensionsversicherung plötzlich nicht mehr erfüllt. Ein Nachkauf von Versicherungszeiten im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung könnte Abhilfe schaffen. Kostenpunkt: Rund € 3.800,- den die vierköpfige Familie aus

dem Einkommen des Vaters nicht alleine abdecken kann, weil schon zum Leben das Nötigste fehlt.

Die Volksanwaltschaft wird sich in Gesprächen mit der PVA und der Stadt Wien dafür einsetzen, im konkreten Fall eine Lösung zur Aufbringung des Nachkaufsbetrages zu finden. Darüber hinaus werden die Gespräche der Volksanwaltschaft mit dem Parlament intensiviert werden, um auch den generellen Systemfehler, dass derzeit bei der Ablehnung eines Antrags auf Invaliditätspension eine de facto bestehende Unvermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt unberücksichtigt bleibt, möglichst rasch zu beseitigen, bekräftigte Kostelka. Eine zu diesem Thema beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz einzurichtende Arbeitsgruppe soll bis Jahresende Lösungsansätze aufzeigen.

Neustadt: Hilfe für Hochwasseropfer in Sicht

Dass noch längst nicht alle dramatischen Folgen der Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 in den Überflutungsgebieten entlang der Donau beseitigt sind, hatte Volksanwalt Dr. Kostelka in der ORF-Sendung vom 4.11.2006 dokumentiert: Obwohl eine Beschwerdeführerin, nachdem ihr in der Marktgemeinde Neustadt, NÖ., befindliches Haus vollkommen unbenutzbar geworden war, noch im Jahr 2002 den Antrag auf Absiedelung in Form einer von Bund und Land geförderten Ablöse des Objekts gestellt hatte, geschah vier Jahre lang wenig. Und dies trotz der Tatsache, dass die Notwendigkeit der Absiedelung in Amtsgutachten außer Streit gestellt worden war und die Gemeinde eine Rückwidmung der Grundflächen in Grünland längst vorgenommen hatte.

Erst nach der Fernsehsendung kam Bewegung in die Sache: Das ursprüngliche Schätzgutachten des Amtes der NÖ. Landesregierung wurde nach nochmaligem Augenschein vor Ort überarbeitet und im Sinne der Beschwerdeführerin korrigiert. Darüber hinaus fand im Jänner 2007 auch ein Lokalaugenschein durch Experten des Verkehrsministeriums statt, die Fördermittel des Bundes wurden bereitgestellt und in der Folge vom Land Niederösterreich ein unterschriftsreifer Ablösevertrag vorgelegt. Voraussichtlich kann das im Überflutungsbereich der Donau gelegene Objekt in den

nächsten Monaten abgerissen und die Ablösesumme im Lauf dieses Jahres an die Beschwerdeführerin sowie 33 Mitbetroffene ausbezahlt werden.

Volksanwalt Dr. Kostelka freute sich deshalb nicht nur über die positive Lösung im Einzelfall, sondern auch darüber, dass die Volksanwaltschaft anhand des aufgezeigten Falles zur Vereinheitlichung vormals unterschiedlicher Beurteilungskriterien von Ablösesummen nach Hochwasserschäden beitragen konnte.